



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung**

#### **1. Zielsetzung, Zweck und Rechtsgrundlage**

##### **1.1 Zielsetzung, Gegenstand der Förderung und Zweck**

Mit der "Active City-Strategie" hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nach Auslaufen der Dekadenstrategie die konkrete, sportpolitische Ausrichtung der nächsten Jahre weiterentwickelt. Im Zielbild der Active City mit aktiven Hamburgerinnen und Hamburger spiegelt sich das Selbstverständnis Hamburgs – einer Stadt, die sich immer mehr auch über den Sport in seiner gesamten Ausprägung, über Bewegung und Aktivität definiert - wider. Hamburg ist eine Stadt, in der die Menschen sportbegeistert und sportlich aktiv sind, in der der Sport im Stadtbild präsent ist und sowohl das Lebensgefühl als auch die Lebensqualität entscheidend prägt. Menschen, die noch nicht sportlich aktiv sind, sollen für den Sport gewonnen und begeistert werden. Darüber hinaus werden Sport und Bewegungsförderung als politische Querschnittsaufgabe und der Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger dienend verstanden. Sport soll nicht nur an der Spitze, sondern auch in der Breite gefördert werden.

Im Übrigen wird auf die "Active City-Strategie", den Masterplan „Active City“ sowie die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung und die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Haushaltsmitteln verfolgt wird, verwiesen.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Behörde für Inneres und Sport vorhabenbezogene Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung auf der Grundlage dieser Richtlinie und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

##### **1.2 Rechtsgrundlage**

Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß den Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde für Inneres und Sport entscheidet im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Gewährung der Zuwendung.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Verbände und Vereine sowie sonstige korporative Trägerinnen und Träger sein.

Einzelne Sportlerinnen und Sportler werden von der Behörde für Inneres und Sport im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Zuwendungen sollen darüber hinaus nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zu Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **3.1 Grundsatz**

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung nur, wenn und soweit

- das Vorhaben nach Maßgabe der in Ziffer 1.1 beschriebenen Zielsetzungen unter sportfachlichen Gesichtspunkten förderungswürdig ist (Förderungswürdigkeit des Vorhabens),
- die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die in Ziffer 3.2 genannten Vorgaben, eingehalten werden (Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens) und
- die bzw. der Zuwendungsempfänger einen nach der Höhe der Zuwendung bemessenen Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vorhabens einsetzt (Ziffer 3.3).

#### **3.2 Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens**

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche sportbezogenen Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen der Zustimmung der/des Produktgruppenverantwortlichen.

#### **3.3 Eigenmittelanteil**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Deckung der Ausgaben für das Vorhaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln erbringt. Hierunter zählen alle Geldleistungen, die die oder der Zuwendungsempfänger aus seinem Vermögen bereitstellt. Darunter fallen auch Mitgliedsbeiträge. Generierte Drittmittel (z.B. Eintrittsgelder oder Sponsoring-Einnahmen) sowie Eigenleistungen sind regelmäßig keine Eigenmittel, die ersatzweise erbracht werden können. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, in denen die Behörde für Inneres und Sport ein erhebliches Interesse feststellen kann, zulässig.

Der Eigenmittelanteil beträgt:

- 10% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 30.000,00
- 7,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 100.000,00
- 5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von bis zu EUR 500.000,00
- 2,5% bei einer Höhe der zu finanzierenden Gesamtkosten von über EUR 500.000,00

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **4.1 Zuwendungsart und -form**

Zuwendungen werden grundsätzlich als Zuschuss für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).

#### **4.2 Finanzierungsart**

Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des geförderten Vorhabens gewährt.

Die durch die Zuwendung nicht abgedeckten Ausgaben sind durch die/den Zuwendungsempfänger/n durch Eigenmittel- oder Drittmiteleinsetz zu decken (Ziffer 3.3). Die Regelfinanzierungsarten sind Fehlbedarfs<sup>1</sup>- oder Anteilsfinanzierung<sup>2</sup>. Eine Festbetragsfinanzierung<sup>3</sup> wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

Zuwendungen zur Vollfinanzierung gewährt die Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich nicht. Ausnahmen hiervon kommen nur dann in Betracht, wenn die Durchführung des Vorhabens nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg möglich ist und die Freie und Hansestadt Hamburg an der Förderung des Vorhabens ein herausragendes öffentliches Interesse hat. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Antragsteller an dem Vorhaben ein wirtschaftliches Interesse hat.

#### **4.3 Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Einnahmen und zuwendungsfähigen Ausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängenden.

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 46 LHO und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, zuwendungsfähig sind und die sich auf Maßnahmen des geförderten Vorhabens beziehen, die unter sportfachlichen Gesichtspunkten als förderungswürdig erscheinen und mit dem Zuwendungszweck im Einklang stehen.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **5.1 Nebenbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P), die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die im Einzelfall mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen.

#### **5.2 Besserstellungsverbot**

Werden die Gesamtausgaben der bzw. des Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die bzw. der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

Höhere Entgelte als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **5.3 Mindestlohn**

Seit dem 1.01.2017 gilt in Hamburg ausschließlich der bundesweit gültige Mindestlohn. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg werden nach der Landeshaushaltsordnung nur gewährt, wenn die oder der Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen bzw. seinen Arbeitnehmern mindestens den derzeit gültigen Mindestlohn zahlt.

---

<sup>1</sup> Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.2 VV zu § 46 LHO)

<sup>2</sup> Bei der Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berechnen und auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.1 VV zu § 46 LHO)

<sup>3</sup> Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z.B. Kostenpauschalen, Richtwerte). In diesen Fällen ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. (Vgl. Nr. 4.2.3 VV zu § 46 LHO)

## **5.4 Reisekosten**

Reisekosten können im Rahmen der Projektförderung als förderungsfähig anerkannt werden. Die Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage des Hamburgischen Reisekostengesetzes.

## **5.5 Publizitätspflicht**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat die Förderung aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichte etc.) in angemessener Form darzustellen. Das dabei zu verwendende Logo und die zugehörige Gestaltungsrichtlinie werden von der Behörde für Inneres und Sport übermittelt.

Publikationen und sonstige Veröffentlichungen (Internetauftritt, Flyer, Plakate, Eintrittskarten etc.) sind der Behörde für Inneres und Sport mit jeweils einem Exemplar im Zuge des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

## **5.6 Erfolgskontrolle**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat für den Verwendungszweck bestimmte Ziele und Kennzahlen zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid näher konkretisiert werden. Die geförderte Maßnahme wird anhand des Zielerreichungsgrades im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bewertet.

Wird die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet und/oder werden die zur Konkretisierung des Verwendungszwecks vorgegebenen Ziele und Kennzahlenwerte nicht zu mind. 85% erreicht, kann die Behörde für Inneres und Sport den Zuwendungsbescheid (ganz oder teilweise) widerrufen.

## **5.7 Weitergabe der Zuwendung an Dritte**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Zuwendungsmittel an Dritte weiterzugeben, wenn eine entsprechende (vertragliche) Vereinbarung zwischen Erst- und Letztempfänger/m geschlossen wird. Die bzw. der Erstempfänger muss sicherstellen, dass die bzw. der Letztempfänger die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides kennt (z.B. durch Übersendung einer Kopie des Bescheides). Sie bzw. er ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den/die Letztempfänger/n verantwortlich und haftet für ihr/sein Fehlverhalten. Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde werden in der Regel gegenüber der bzw. dem Erstempfänger geltend gemacht.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Grundsatz**

Die Behörde für Inneres und Sport gewährt Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung grundsätzlich nur auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Zuwendungen für fortlaufende Vorhaben werden grundsätzlich einmal jährlich auf entsprechenden Antrag für das kommende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum gewährt.

### **6.2 Antragsverfahren**

#### **6.2.1 Form**

Für den Antrag ist der auf [hamburg.de/sportfoerderung](http://hamburg.de/sportfoerderung) hinterlegte Vordruck (**Formular Z001 Antragsformular Allgemeine Sportförderung**) zu verwenden. Der Antrag ist zu richten an

Behörde für Inneres und Sport  
- Landessportamt / Sportförderung -  
Schopenstehl 15  
20095 Hamburg.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der eine Aufstellung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben enthält. Der Finanzierungsplan dient als Grundlage für die Bemessung der Zuwendung, der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie das nach der Beendigung des Vorhabens durchzuführende Verwendungsnachweisverfahren.

### **6.2.2 Frist**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist der Behörde für Inneres und Sport spätestens vorzulegen

- bei fortlaufenden Vorhaben bis zum 15. Oktober eines Jahres für Zuwendungen für das folgende Kalenderjahr als Bewilligungszeitraum;
- bei einmaligen Vorhaben bis zum 15. Oktober des Vorjahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das erste Halbjahr des folgenden Kalenderjahres fällt, und bis zum 15. April eines Jahres, wenn der Bewilligungszeitraum in das zweite Halbjahr desselben Kalenderjahres fällt.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann nur nach Prüfung noch vorhandener Haushaltsmittel erteilt werden.

### **6.3 Bewilligungsverfahren**

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung ergeht durch schriftlichen Bescheid.

### **6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Etwaige Überzahlungen sind der Behörde für Inneres und Sport unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

### **6.5 Verwendungsnachweisverfahren**

#### **6.5.1 Grundsatz**

Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Inneres und Sport innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten formalen Anforderungen und Frist einen Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ist die bzw. der Zuwendungsempfänger aus objektiv nachvollziehbaren Gründen an der Einhaltung der Frist gehindert, so hat sie/er bei der Behörde für Inneres und Sport rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

#### **6.5.2 Form des Verwendungsnachweises**

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der zugrunde gelegten Antragskalkulation bzw. des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden. Ein Muster für den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis kann auf [hamburg.de/sportfoerderung](http://hamburg.de/sportfoerderung) eingesehen werden.

Der Sachbericht soll insbesondere auf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck und die in der Konkretisierung des Zuwendungszwecks festgelegten Ziele eingehen. Der Verwendungsnachweis ist mit einer Erklärung der bzw. des Zuwendungsempfängers zu versehen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden, alle geltend gemachten Ausgaben notwendig und wirtschaftlich angebracht

waren und die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen der bzw. des Zuwendungsempfängenden übereinstimmen.

### **6.5.3 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde**

Die Behörde für Inneres und Sport kann ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis fordern, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrags erforderlich ist. Die Behörde für Inneres und Sport kann auch die Vorlage von Belegen fordern oder weitergehende Prüfungen vor Ort vornehmen. Entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen wird die Behörde für Inneres und Sport turnusgemäß weitergehende Prüfungen durchführen.

### **6.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 HmbVwVfG bzw. des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

### **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig.

**Weitere Hinweise sind auf der Homepage des Landessportamtes unter [www.hamburg.de/sportfoerderung](http://www.hamburg.de/sportfoerderung) einsehbar.**